

Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauaufsicht
- Stadtplanung -
Az.: 4.61.26.03.81B-4.Ä. Nr.

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **8.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 16. August 2007

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 B, Meerbusch-Lank, Hauptstraße, im Bereich der Mühlenstraße

8.1 Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13a BauGB

**8.2 Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 (2) BauGB i.V.m.
§ 3 (2) BauGB**

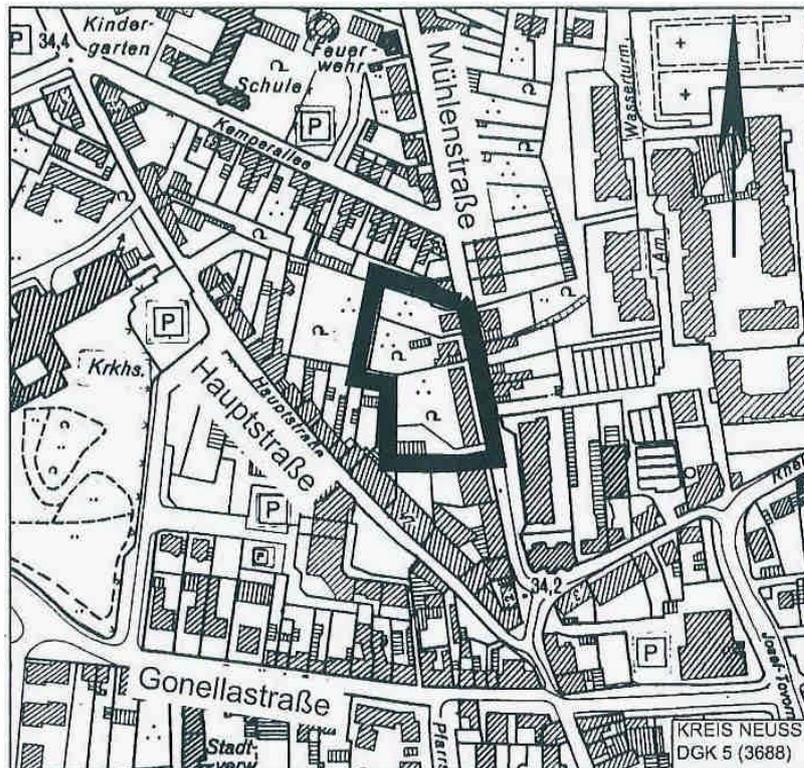
Beschlussvorschlag:

8.1 Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13a BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 (8) BauGB, die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 B, Meerbusch-Lank, Hauptstraße, im Bereich der Mühlenstraße. Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke 88, 90, 92 und 205 der Flur 4 der Gemarkung Lank und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 81 B außer Kraft.

8.2 _____ Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt, den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 B, Meerbusch-Lank, Hauptstraße, im Bereich der Mühlenstraße einschließlich der Entwurfsbegründung gemäß § 13 (2) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke 88, 90, 92 und 205 der Flur 4 der Gemarkung Lank und ist in vorstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Mit dem Inkrafttreten dieses Änderungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 81 B außer Kraft.

Begründung:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2007 dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 B bereits grundsätzlich zugestimmt. Das vom Antragsteller beauftragte Planungsbüro hat nun einen mit der Verwaltung abgestimmten Planentwurf erarbeitet.

Um das Verfahren fortführen zu können, ist der Beschluss zur öffentlichen Auslegung erforderlich. Die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB erfolgt gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB zusammen mit der öffentlichen Entwurfsauslegung.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

Dieter S p i n d l e r

Sprecher/in im Rat zu .1: